ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES
ORTSMITTE RAMSBECK

MASS-STAB 1 : 500

31.10.77
103

Zeichenerklärung

Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BBauG

Sonstige Darstellungen

Siehe Neufestsetzung II Rückbeschluß v. 22.05.1978

Aufgrund vorgebrachter Anregungen bzw. Bedenken während der Offenlegung des Entwurfes wird der Entwurf gemäß § 2(6) BBauG hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 25.03.1976 die nachstehend aufgeführten Änderungen/Ergänzungen beschlossen.

(1) nachrichtliche Übernahme der Trinkwasserleitungen auf den Flurstücken 83 u. 176

Der Ausbau der Verkehrsflächen und Wohnerschließung hat im diesem Bereich nach den Plänen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe „Straßenbauverwaltung", die durch Planfeststellungsverfahren rechtswirksam geworden sind, zu erfolgen.

Die Gestaltung des Dorfplatzes hat so zu erfolgen, daß das Abstellen von Kraftfahrzeugen verhindert und nur die Anlieferung der Geschäfte ermöglicht wird.

(2) durch Pflanzung von Bäumen und Sträuchern

Bestwig, den 25. 3. 76

Der Bürgermeister
In Vertretung

Gemeinde Bestwig

Aufgrund vorgebrachter Anregungen und Bedenken während der Offenlegung gem. § 2a(6) BBauG in der Zeit vom 22.8.77-21.9.77 hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 31.10.77 die nachstehend aufgeführten Änderungen beschlossen.

Erweiterung der überbaubaren Fläche

Zurücknahme der Baulinie / Baugrenze

Der von dem Gebäude einhaltende Korrisun wird als Pflanzfläche festgesetzt.

Bestwig, den 31.10.77

Der Bürgermeister

Gemeinde Bestwig

Neufestsetzung II. Ratsbeschluß vom 22.05.1978

Aufgrund der in der Bestätigungsverfügung vom 5.6.78 des Regierungspräsidenten Arnsberg enthaltenen Hinweise wird die in der Zeichnerklärung enthaltene textliche Festsetzung wie folgt geändert:

Für die am Dorfplatz ausgewiesenen überfahrbaren Grundstücksflächen wird festgesetzt, daß im Endzustand nur Einzelhandelsläden, Schreib- und Spielwarenläden, Reihede des Reisebüro/Jugendwerkes sowie sonstige Läden zulässig sind.
Die Berechnung „Läden" in der Planbezeichnung wird gestrichen.

Der Rat der Gemeinde Bestwig hat in seiner Sitzung am 22.05.78 beschlossen, diese in der Genehmigungsverfügung enthaltenen Hinweise berücksichtigen.

Bestwig, den 22.05.78

Der Bürgermeister
I.V.

Bebauungsplan der Gemeinde Bestwig
„ORTSMITTE RAMSBECK"
Gemarkung Ramsbeck Flur 5, 6, 7
M: 1:500

PLANBEARBEITUNG
AZ 61/03-2002

HOCHSAUERLANDKREIS
DER OBERKREISDIRECTOR
PLANUNGSAMT

Meschede, im Oktober 1975

Im Auftrag
Kreisbaudirektor

Planer

Gestaltungsvorschriften gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 BauO NW in Verbindung mit § 4 der 1. DVO zum BRaG

SD Satteldach, Dachneigung 35°
STD Walmdach, Dachneigung 35°
FD Flachdach, Dachneigung 15°

Dachdeckung: roteingefärbt

Dachgauben sind bis zwei Drittel Wandlänge zulässig.

In einem Abstand von 5 Metern zur Flur des mit „Satteldach" ausgewiesenen Gebäudes ist mindestens eine Garage bzw. Garagengruppe, mindestens Garagengruppe B (siehe Anl. 1/2 der Garagenverordnung) mindestens Garagenbedarfsplätzen und 25 Garagen oder entsprechenden Unterstellmöglichkeiten herzustellen.

Gestaltung der Gebäude:
Für die Gestaltung der Gebäude sind folgende Materialien zulässig: Putz, Mauerwerk, Holzverschalung, Wetterschutzfarbe, Metallfenster, Glas, Ziegel, Dachpappe, Dachziegel, Dachsteine & Ähnliches. Es ist zu prüfen, ob das verwendete Material für den Verbraucher zu gesundheitsschädlichen Stoffen führen kann.

Garagengebäude sind in Form Gerätehäuser einzuführen.

Sonstige Darstellungen

Die Satzung ist am 31.10.1977 beschlossen.

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965. Die Fertigung der städtebaulichen Planung ist gewährleistet wiederholt.

Meschede, den 10.6.76

Der Aufstellungsbeschluß der Bebauungsplanes ist gemäß § 2(1) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch den Bauausschuß für die Wahrnehmung der Aufgaben des Gemeindeausschuß der Gemeinde Bestwig am 17.2.1975 gefaßt worden.

Bestwig, den 17.2.1975

Die Gemeindevertretung Bestwig hat am 27.6.77 gemäß § 2 (4) BBauG die öffentliche Auslegung und die Beteiligung dieses Bebauungsplanentwurfes beschlossen.

Bestwig, den 27.6.77

Der Bürgermeister
I.V.

Die Gemeindevertretung Bestwig hat am 31.10.77 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 2 (6) Satz 1 BBauG beschlossen.

Bestwig, den 31.10.77

Der Bürgermeister
I.V.

Dieser ist Verfügung von 5.04.1978 genehmigte Bebauungsplan hat mit der Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 12 BBauG vom 23.6.1960 am 7.12.1978 in Kraft. Der Bebauungsplan liegt während der Dienststunden in der Bestwig, Grimmerstr. 22 öffentlich aus.

Bestwig, den 24.11.1978

Der Bürgermeister
I.V.

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes ist gemäß § 2a (2) BBauG in der Zeit vom 22.8.77 bis 21.9.77 öffentlich ausgelegt worden.

Bestwig, den 26.9.77

Der Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 BBauG vom 23.6.1960 mit Verfügung vom 5. April 1978 genehmigt worden.

5. April 1978

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung

Bestätigung

Die Übereinstimmung der Planzeichnungen mit den Urschrift wird hiermit bestätigt.

Bestwig, den